

Promotionsordnung
des Fachbereichs **Maschinenbau und Verfahrenstechnik**
der Universität Kaiserslautern
vom 5. Juli 1977
(Staatsanzeiger vom 17.10.1977, S.749)

geändert durch:

- Ordnung vom 30.01.1980 (StAnz. Nr. 5/1980, S. 94)
- Ordnung vom 25.03.1980 (StAnz. Nr. 13/1980, S. 241)
- Ordnung vom 23.05.1990 (StAnz.1990, S. 608)
- Ordnung vom 04.06.1997 (StAnz. Nr. 22/1997, S. 823)
- Ordnung vom 01.04.1998 (StAnz. Nr. 14/1998, S. 628)
- Ordnung vom 04.11.1999 (StAnz. Nr. 45/1999, S. 1983)
- Ordnung vom 20.10.2000 (StAnz. Nr. 43/2000, S. 2075)
- Ordnung vom 25.01.2001 (StAnz. Nr. 8/2001, S. 450)
- Ordnung vom 02.07.2002 (StAnz. Nr. 26/2002, S. 1664)
- Ordnung vom 07.07.2003 (StAnz. Nr. 29/2003, S. 1834)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenwesen der Universität Kaiserslautern hat auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 22.12.1970 (GVBl. 1971 S. 5), zuletzt geändert durch § 3 des Landesgesetzes über die Errichtung der Universität Trier und der Universität Kaiserslautern vom 17.12.1974, BS 223 - 41, am 5.7.1977 die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Vorbildung
- § 3 Promotionsleistungen

II. Zulassungsverfahren

- § 4 Promotionsgesuch
- § 5 Entscheidung über die Zulassung

III. Dissertation

- § 6 Allgemeines
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Umarbeitung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

IV. Vortrag und mündliche Prüfung

- § 11 Vortrag
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Termine des Vortrages und der mündlichen Prüfung
- § 14 Versäumnis
- § 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtnote, Veröffentlichung, Promotionsurkunde

- § 16 Bewertung der Promotion
- § 17 Veröffentlichung und Druck der Dissertation
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Akteneinsicht

VI. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen

- § 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Verfahren bei Entscheidungen

VII. Ehrungen

- § 23 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmungen

- § 24 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

Der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Universität Kaiserslautern kann den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) an Bewerber verleihen die

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,
2. durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Fachkenntnisse besitzen und dass sie selbständig wissenschaftlich arbeiten können.

Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fach mit der Diplomprüfung oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer das Diplom einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in den Diplomstudiengängen Maschinenbau, Verfahrenstechnik oder Umweltverfahrenstechnik und die Promotionseignungsprüfung gemäß des Anhangs am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Universität Kaiserslautern bestanden hat.

(3) Der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Abschlussprüfungen und Studiengänge als die in Absatz 1 genannten, als diesen gleichwertig anerkennen. Über die Zuordnung anderer Studiengänge an der Fachhochschule zu den Studiengängen nach Absatz 2, entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers.

§ 3

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
2. einem Vortrag über diese Abhandlung,
3. einer mündlichen Prüfung.

II. Zulassungsverfahren

§ 4

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Gesuch des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bewerber richtet das Gesuch über den Dekan an den Fachbereichsrat. Im Gesuch ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält,
2. die Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 2),
3. vier Exemplare der Dissertation in Maschinschrift. Die Exemplare müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahl, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf des Verfassers versehen sein. Die Dissertation ist vorzugsweise in deutscher Sprache abzufassen. Alternativ ist auch die englische Sprache zulässig. Andere europäische Amtssprachen sind nur in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat zulässig. Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst, so ist eine Zusammenfassung von ca. 3 Seiten in der Arbeit in deutscher Sprache voranzustellen,
4. eine eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 4.1 dass der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
 - 4.2 dass er die Dissertation oder Teile hiervon noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 4.3 ob er die gleiche oder eine andere Abhandlung bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Erfolg.

5. ein polizeiliches Führungszeugnis. Dieses ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Antrages immatrikuliert ist.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Dekan gibt das Promotionsgesuch bei der auf den Eingangstermin folgenden Sitzung des Fachbereichsrates bekannt. Das Gesuch mit allen Anlagen kann von den Mitgliedern des Fachbereichsrates beim Dekan eingesehen werden.
- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat spätestens bei seiner übernächsten auf den Eingangstermin des Promotionsgesuchs folgenden Sitzung über die Zulassung zur Promotion.
- (3) Wird die Zulassung verweigert, teilt dies der Dekan dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (4) Eine Zurücknahme des Promotionsgesuchs ist vor der Entscheidung des Fachbereichsrates möglich. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

III. Dissertation

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Dissertation muss eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde gründliche Behandlung eines vorwiegend ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Problems enthalten. Mit der Dissertation soll der Bewerber zeigen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten kann. Bei der Wahl des Dissertationsthemas und beim Anfertigen der Dissertation kann ein Professor oder Privatdozent des Fachbereichs betreuend mitgewirkt haben. Der Fachbereich muss für das Gebiet der Dissertation zuständig sein.
- (2) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zurückgewiesene Arbeit darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (3) Aus besonderem Anlass gewürdigte wissenschaftliche Arbeiten können als Dissertation eingereicht werden.
- (4) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.
- (5) Die Dissertation kann vor dem Promotionsgesuch ganz oder teilweise veröffentlicht worden sein, sofern der Fachbereichsrat vor der Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 7

Promotionskommission

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion benennt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichverantwortlichen Berichterstattern. Der Vorsitzende und mindestens einer der Berichterstatter müssen Professoren sein; einer der Berichterstatter kann Privatdozent sein. Der Bewerber kann im Promotionsgesuch zur Wahl der Berichterstatter Wünsche äußern.
- (2) Der Vorsitzende und mindestens einer der Berichterstatter müssen dem Fachbereich angehören. Verlässt ein dem Fachbereich angehörender Berichterstatter den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt er bei diesem Promotionsverfahren wie ein Angehöriger des Fachbereichs mit.
- (3) Der Dekan leitet je ein Exemplar der Dissertation den Berichterstattern zur Beurteilung zu. Er teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

- (1) Jeder Berichterstatter legt dem Dekan ein Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Gutachten sollten innerhalb von vier Monaten nach Bildung der Promotions-

kommission erstellt werden. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten: Ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend.

(2) Der Dekan übersendet jedem Berichterstatter Kopien der Gutachten der anderen Berichterstatter. Der Vorsitzende der Promotionskommission erhält vom Dekan Kopien von allen Gutachten.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers berichtet der Dekan auf der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates über den Stand des Promotionsverfahrens.

§ 9

Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation Mängel auf, so können die Berichterstatter einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhören des Bewerbers eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung verlangen.

(2) Legt der Bewerber innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, gehen die Berichterstatter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus.

§ 10

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Sind die Gutachten aller Berichterstatter beim Dekan eingetroffen, so teilt er dies dem Bewerber mit. Den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den übrigen Professoren und Privatdozenten wird mitgeteilt, dass sie die Gutachten im Dekanat einsehen können. Wenn alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation empfehlen, so ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation im Dekanat für alle Angehörigen des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.

(2) Solange die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme ausliegen, können die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die übrigen Professoren und Privatdozenten zur Dissertation und zu den Gutachten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs zur Dissertation beim Dekan schriftlich Stellung nehmen. Der Dekan informiert darüber den Fachbereichsrat und die Berichterstatter. Diese äußern sich dem Dekan gegenüber in angemessener Zeit schriftlich zu den eingegangenen Stellungnahmen.

(3) Empfiehlt ein Teil der Berichterstatter die Annahme, ein Teil die Ablehnung der Dissertation, so bestimmt der Fachbereichsrat einen zusätzlichen Berichterstatter mit dessen Einverständnis, der damit Mitglied der Promotionskommission wird. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Der zusätzliche Berichterstatter erhält vom Dekan Kopien der bisherigen Gutachten, eventuelle Stellungnahmen sowie ein Exemplar der Dissertation. Dieses muss der Bewerber nach Aufforderung durch den Dekan zur Verfügung stellen. Der zusätzliche Berichterstatter übermittelt dem Dekan nach angemessener Zeit sein Gutachten, das in der im Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Weise zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

(4) Die Promotionskommission entscheidet anhand der vorliegenden Unterlagen nach Ablauf der entsprechenden Auslegefristen gemäß Absätze 1 und 3 über die Annahme der Dissertation. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Dekan die Entscheidung schriftlich mit. Der Dekan informiert die Mitglieder des Fachbereichsrates über die Entscheidung der Promotionskommission.

(5) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses „nicht bestanden“ abgeschlossen. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

(6) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches.

IV. Vortrag und mündliche Prüfung

§ 11

Vortrag

(1) Der Bewerber berichtet in Form eines Vortrages von etwa 30 - 40 Minuten Dauer über den Inhalt seiner Dissertation.

(2) Dieser Vortrag ist universitätsöffentlich. Unmittelbar danach wird die Dissertation öffentlich diskutiert. Die Diskussion soll im allgemeinen 15 Minuten dauern.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand über das weitere Fachgebiet, zu dem das Dissertationsthema gehört. Frageberechtigt sind in erster Linie die Mitglieder der Promotionskommission aber auch die übrigen Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs. Die Prüfung wird vorzugsweise in deutscher Sprache geführt. Alternativ ist auch die englische Sprache zulässig. Andere europäische Amtssprachen sind nur in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat zulässig. Sie dauert in der Regel 30 - 60 Minuten.
- (2) Der Prüfung können neben dem frageberechtigten Personenkreis die Mitglieder des Fachbereichsrates beiwohnen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs und Professoren und Privatdozenten anderer Fachbereiche der Universität können bei der Prüfung anwesend sein, sofern der Bewerber dem nicht widerspricht.
- (3) Die Prüfung wird unmittelbar nach ihrem Abschluss von der Promotionskommission in nicht öffentlicher Beratung bewertet. Dabei sind folgende Noten zu verwenden: Ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „genügend“ lautet.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die auch die Bewertung der Prüfung enthält und die von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet wird.

§ 13 Termine des Vortrages und der mündlichen Prüfung

- (1) Die Termine für den Vortrag und die anschließende mündliche Prüfung setzt der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission und im Benehmen mit dem Bewerber nach Annahme der Dissertation fest. In der Regel sollen beide Termine direkt aufeinander folgen. Die Termine werden vom Dekan universitätsöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen beim Vortrag und bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so entscheidet der Dekan über dessen Vertretung im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und im Benehmen mit dem Bewerber.

§ 14 Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für den Vortrag und die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Nichterscheinen vor, so kann der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Falle wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung. Im übrigen gilt § 13.

§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Den Termin für die Wiederholungsprüfung bestimmt die Promotionskommission im Benehmen mit dem Bewerber. Im übrigen gilt § 12.
- (2) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht oder erscheint er aus eigenem Verschulden zu dieser Prüfung nicht, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6.

V. Gesamtnote, Veröffentlichung, Promotionsurkunde

§ 16 Bewertung der Promotion

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Bewertung der bestandenen mündlichen Prüfung bestimmt die Promotionskommission in nicht öffentlicher Beratung die Gesamtnote für die Promotion und teilt diese dem Bewerber mit. Die Notenbezeichnungen sind: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden. Die Gesamtnote wird in der Promotionsurkunde vermerkt. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Dekan die Gesamtnote der Promotion mit.

Die Promotionskommission stellt gleichzeitig die genehmigte Fassung der Dissertation fest.

(2) Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation von allen Berichterstattern mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde, und wenn in der mündlichen Prüfung die Note „ausgezeichnet“ erzielt wurde.

§ 17

Veröffentlichung und Druck der Dissertation

(1) Der Bewerber muss je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung für die Prüfungsakten des Fachbereichs, jeden der Berichterstatter und die Universitätsbibliothek spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung beim Dekan abliefern.

(2) Der Bewerber muss die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung und in einer nach Abs. 4 vorgesehenen Form veröffentlichen. Von der Veröffentlichung ist die in Abs. 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung beim Dekan abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden des Bewerbers versäumt, so kann der Fachbereichsrat beschließen, dass der Bewerber das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 18) verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag des Bewerbers die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres beim Dekan gestellt und begründet werden.

(4) Bei der Universitätsbibliothek sind unentgeltlich folgende vollständige Exemplare (vgl. Absatz 5) abzuliefern:

Entweder

1. 40 vollständige Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

2. 3 vollständige Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

oder

3. 5 vollständige Exemplare in Buch- oder Fotodruck zusammen mit einer elektronischen Version. Das Dateiformat der elektronischen Form ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Dokumente werden in geeigneter Form in einem öffentlichen Bereich der Universitätsbibliotheks-Internet-Seite (KLUEDO) abgelegt. Der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Der Promovend stellt sicher, dass durch die elektronische Publikation der Dissertation Copyright-Vereinbarungen mit Zeitschriften- und Buchverlagen nicht verletzt werden. Des Weiteren muss der Promovend sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Lebenslaufes geben.

(5) Die vollständigen Exemplare nach Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung des Dekans und der Berichterstatter und unter Angabe des Datums der mündlichen Prüfung zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Universität Kaiserslautern zur Verleihung des akademischen Grades Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) genehmigte Dissertation“. Hat ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird sein Name nicht aufgeführt.

Das Zeichen der Universität Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, D 386, ist auf dem Titelblatt anzugeben.

Der Dissertation ist eine kurze Schilderung des Lebenslaufes des Verfassers anzufügen.

§ 18

Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan vollzogen, nachdem der Bewerber die Exemplare (§ 17 Abs. 1) abgeliefert hat. Außerdem muss vor Aushändigung der Urkunde die Veröffentlichung gemäß § 17 Abs. 4 erfolgt sein oder gegebenenfalls eine Bestätigung des Verlags vorgelegt werden, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen akademischen Grad Doktor-Ingenieur, die Namen des Dekans und des Präsidenten der Universität, die Gesamtnote, als Ausfertigungsdatum das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Siegel der Universität.
- (3) Der Druck der Promotionsurkunde wird vom Dekan veranlasst, nachdem ihm der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion mitgeteilt hat (§ 16 Abs. 1).
- (4) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) Nach Anschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sowie gemäß § 12 Abs. 4 gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekan zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen

§ 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen (§ 3) oder der erforderlichen Vorbildung (§ 2) getäuscht hat, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären. Vorher ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

Der akademische Grad Dr.-Ing. wird entzogen, wenn es sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden war. Zuvor muss dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, angehört zu werden.

§ 22 Verfahren bei Entscheidungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Ist der Bewerber Mitglied des Fachbereichsrates, so ist er von den Beratungen über seine Promotion ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt er nicht teil. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrates ändert sich dadurch nicht.
- (3) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz.
- (4) Entscheidungen des Fachbereichsrates oder der Promotionskommission sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VII. Ehrungen

§ 23

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik kann die akademische Würde „Doktor-Ingenieur Ehrenhalber“ (Dr.-Ing.

E. h.) als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen. Der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Universität sein. Es sind zwei auswärtige Gutachten einzuholen.

(2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden (Teilsatzung der Universität Kaiserslautern betr. Ehrenpromotion vom 8.9.1975, StAnz. Nr. 34).

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, den 5. Juli 1977

Prof. Dr. H a h n

Dekan des Fachbereichs

Der Kultusminister hat die vorstehende Promotionsordnung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 22.12.1970 (GVBl. 1971 S. 5), zuletzt geändert durch § 3 des Landesgesetzes über die Errichtung der Universität Trier-Kaiserslautern vom 17.12.1974 (GVBl. S. 630, BS 223 - 41, mit Schreiben vom 4.10.1974 genehmigt (Az.: 953 Tgb. Nr. 17,18).

Mainz, den 5. Oktober 1977

Im Auftrag

Kultusministerium

Dr. G r o ß k r e u t z

Anhang: Promotionseignungsprüfung

I. Zulassung zur Promotionseignungsprüfung

(1) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer das Diplom einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in den Diplomstudiengängen Maschinenbau, Verfahrenstechnik oder Umweltverfahrenstechnik bestanden hat und aufgrund seiner Gesamtnote zu den zehn % Besten seines Prüfungsjahrganges im Fachgebiet der Abschlussprüfung gehört. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. hervorragende Diplomarbeit) kann der Fachbereichsrat von dem Erfordernis der fünf Prozent Besten absehen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) das Diplomzeugnis und die Diplommurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit,
- c) eine Bescheinigung der Fachhochschule, dass der Bewerber die Voraussetzung des Absatzes 1, Halbsatz 2 erfüllt. Bei Fallzahlen kleiner als 40 muss der Bewerber eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass er zu den zehn % Besten der letzten drei Abschlussjahrgänge (inklusive des eigenen Jahrganges) gehört. Aus der Bescheinigung muss auch die Gesamtzahl aller Absolventen, verteilt auf die Gesamtnoten des Prüfungsjahrganges oder der Prüfungsjahrgänge im Fachgebiet und der Rangplatz des Bewerbers auf Grund seiner Gesamtnote enthalten sein. Die Bescheinigung ist von der fachlich und organisatorisch zuständigen Stelle der Fachhochschule auszufertigen und zu unterschreiben.
- d) die Angabe des Fachgebietes, in dem der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,
- e) ein Prüfungsplan gemäß II Abs. 3, der von einem Professor des Fachgebiets, auf dem die Promotion angestrebt wird, empfohlen wird. Dieser Professor muss dem Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik angehören.
- f) eine Erklärung darüber, ob eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung bereits an einer anderen Hochschule nicht bestanden wurde und/oder sich der Bewerber in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- g) eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvor- oder Diplomhauptprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
- h) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
- i) eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder deswegen gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Zulassung ist zu versagen wenn

- a) der Bewerber nicht die Voraussetzungen des Absatz 2 Buchstabe c) nachweist, sofern nicht ein begründeter Ausnahmefall nach Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
- b) der Bewerber die Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet (Absatz 2 Buchstabe f),
- c) der Bewerber die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem der im Fachbereich vorhandenen Studiengänge endgültig nicht bestanden hat,
- d) der Fachbereichsrat keine Zuordnung des Fachgebietes der Diplomprüfung an der Fachhochschule zu einem Diplomstudiengang nach § 2 Abs. 2 und 4 feststellt,
- e) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorgelegt oder die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben werden,
- f) sich der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Der Dekan des Fachbereiches teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich mit. Im Falle einer Zulassung ist gleichzeitig der Zeitraum für das Ablegen der Promotionseignungsprüfung zu bestimmen.

II. Durchführung und Inhalt der Promotionseignungsprüfung

(1) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Studiengang, für den er zur Promotionseignungsprüfung zugelassen wurde, verfügt. Der Bewerber muss sich für die Dauer der Durchführung der Promotionseignungsprüfung an der Universität Kaiserslautern einschreiben.

(2) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten

a) Prüfungen in sechs Fächern gemäß Absatz 3 (erster Abschnitt),

b) einer Zulassungsarbeit aus dem Fachgebiet, auf dem die Promotion angefertigt wird (zweiter Abschnitt).

(3) Die Prüfungen des ersten Abschnittes bestehen aus den Grundlagenfächern

Höhere Mathematik III

Technische Mechanik IV

Technische Thermodynamik II

sowie drei Pflicht- bzw. Teil-Schwerpunktfächern im Umfang von jeweils mindestens vier Semesterwochenstunden aus der Prüfungsordnung des Hauptstudiums des fachlich zugeordneten Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen der Promotionseignungsprüfung ist der Diplomprüfungsausschuss zuständig. Er trifft die im Zusammenhang mit der Promotionseignungsprüfung notwendigen Entscheidungen. Er wird dabei vom Hochschulprüfungsamt der Universität unterstützt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Maschinenbau und Verfahrenstechnik bzw. Umweltverfahrenstechnik vom 12. bzw. 18. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Bei der ersten Meldung zu den Prüfungen hat der Bewerber dem Prüfungsamt den vom Fachbereichsrat bei der Zulassung genehmigten Prüfungsplan nach I. Abs. 2 Buchstabe 3 vorzulegen. Die Meldung zu den Prüfungen hat so zu erfolgen, dass sie spätestens eineinhalb Jahre nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. Wird die Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, überschritten, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(6) Nicht bestandene Teile der Promotionseignungsprüfung können einmal wiederholt werden, jedoch darf die unter Absatz 5 genannte Frist dabei nicht überschritten werden.

(7) Mit der Zulassungsarbeit soll der Bewerber zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Fachbereichsrat kann den Bewerbern auf seinen Antrag hin von der Vorlage einer Zulassungsarbeit befreien, wenn der Bewerber wissenschaftliche Veröffentlichungen vorzuweisen hat, aus denen sich die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ergibt.

(8) Mit der Zulassungsarbeit kann erst begonnen werden, nachdem der erste Abschnitt der Promotionseignungsprüfung bestanden ist, sie muss spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung des ersten Abschnittes begonnen werden. Auf Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuss einen vorzeitigen Beginn der Zulassungsarbeit genehmigen. Die Arbeit soll vom Thema und von der Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Bewerbers die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Zulassungsarbeit wird von einem Hochschullehrer des Fachgebietes betreut und bewertet, auf dem die Promotion angestrebt wird. Die Zulassungsarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt, d. h., die Bewertung ist schlechter als „ausreichend“ oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

III. Bewertung der Leistungen der Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die Zulassungsarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau und Verfahrenstechnik bzw. Umweltverfahrenstechnik vom 12. bzw. 18. Oktober 1998 gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsleistungen der Promotionseignungsprüfung können auf die Diplomprüfung in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bzw. Umweltverfahrenstechnik angerechnet werden.
- (3) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, in der die einzelnen Prüfungen mit ihrer Bewertung aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan zu unterschreiben.